



An das

Landratsamt Sömmerda
Jugendamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Antrag auf

- Anmeldung**
- Ummeldung**
- Abmeldung**

für die Hortbetreuung an der Staatlichen Grundschule:

Kassenzeichen: _____

(1) Angaben zur Meldung:

- Anmeldung für das Schuljahr 20____/20____
 - für das laufende Schuljahr ab 01.____.20____
 - für die Ferien vom ____ . ____ .20 ____ bis zum ____ . ____ .20 ____
- Ummeldung ab 01.____.20____ in eine andere Betreuungsform
- Abmeldung zum Ende des Monats ____ .20____

(2) Angaben zum Kind:

| | |
|--------------------|-------------------------------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsdatum | Klassenstufe im Zeitraum zu Nr. (1) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Wohnort |

(3) Angaben zu den Eltern:

Angaben zu beiden Elternteilen sind erforderlich!

| | | |
|---|---------|---|
| Name | Vorname | Telefon |
| Straße, Hausnummer - falls abweichend von Nr. (2) | | PLZ, Wohnort – falls abweichend von Nr. (2) |

| | | |
|---|---------|---|
| Name | Vorname | Telefon |
| Straße, Hausnummer - falls abweichend von Nr. (2) | | PLZ, Wohnort – falls abweichend von Nr. (2) |

- Die Eltern sind: Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner
 Partner in eheähnlicher bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft
 getrennt lebend bzw. geschieden

(4) Angaben zur familiären Situation:

Bitte nur a), b), c) oder d) ankreuzen!

- Das Kind lebt: a) im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile
 b) zu gleichen Teilen in den Haushalten beider getrennt lebenden Elternteile
 c) im Haushalt der Pflegeeltern, Großeltern oder sonstiger Personen
 d) ausschließlich im Haushalt des folgenden Elternteils:

Name, Vorname: _____

- ebenfalls im Haushalt lebt folgender Ehe- oder Lebenspartner des Elternteils:

Name, Vorname: _____

(5) Angaben zur gewünschten Hortbetreuung:

| | Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag | | | | | Gesamt |
|-----------------------|--------------------------------------|-----|----|----|----|--------|
| | Mo | Die | Mi | Do | Fr | |
| vor Unterrichtsbeginn | | | | | | |
| nach Unterrichtsende | | | | | | |

(6) Ermäßigung aufgrund von Einkommen:

Bitte entweder a) oder b) ankreuzen!

- a) Ich / Wir wünschen keine Einkommensberechnung zur Ermäßigung der Kostenbeteiligung.
- b) Ich / Wir wünsche/n eine Einkommensberechnung zur Ermäßigung der Kostenbeteiligung.

Folgende Einkommen stehen zur Verfügung:

Bitte II. nur dann ankreuzen, wenn I. nicht zutrifft!

- I. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (Erwerbseinkommen)
 ➔ Einkünfte vorh. aus: Beamtenbesoldung Arbeitsentgelt (Arbeitnehmer)
- II. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen etc.), Mieten, Pachten oder Sonstiges
- III. Unterhaltsleistungen (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt etc.)
 Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, Erwerbssersatzeinkommen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Renten etc.)
 Hinterbliebenenrenten (Witwenrenten, Waisenrenten, Halbwaisenrenten etc.)
 Elterngeld über dem Mindestbetrag von 300 € pro Kind

Folgende Abzüge vom Einkommen werden geltend gemacht:

- tatsächliche Unterhaltszahlungen an Dritte (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt etc.)
- pauschaler Abzug für weitere Kinder mit Kindergeldanspruch ➔ Anzahl der Kinder: _____

Nachweise zur Einkommensberechnung:

Bitte nur einmal ankreuzen!

- Alle Nachweise sind dem Antrag in Kopie beigelegt.
- Die Nachweise werden nachgereicht.

(7) Ermäßigung für Kinder mit Kindergeldanspruch, die den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen:

| | Name, Vorname des Kindes | Betreuungsform (Hort, Kita) | Name und Anschrift der Einrichtung |
|---------|--------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 1. Kind | | | |
| 2. Kind | | | |
| 3. Kind | | | |
| 4. Kind | | | |
| 5. Kind | | | |

(8) Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen:

- Ich / Wir beantrage/n die Befreiung von der Kostenbeteiligung, weil ich / wir Empfänger folgender Sozialleistung/en bin / sind:
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II
 - Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Hilfe zur Erziehung bei Heimerziehung / betreutem Wohnen nach dem Sozialgesetzbuch VIII
 - Hilfe zur Erziehung bei Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

(9) Verbindliche Unterschrift und Bestätigung der Schule:

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Antrag auf An- /Um- oder Abmeldung für den Grundschulhort. Änderungen an den in diesem Formular abgefragten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

Datum, Stempel, Unterschrift Schul-/ Hortleitung

Datum, Unterschrift/en Antragsteller

Hinweise zum Antrag auf An- /Um- oder Abmeldung für den Grundschulhort

Zu Nr. (1) Angaben zur Meldung:

Anmeldungen werden in der Regel schuljahresweise für jedes Kind vorgenommen, sind jedoch auch während des Schuljahres möglich. Ummeldungen werden immer zu Beginn des Monats wirksam, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt. Ab- und Ummeldungen müssen bis spätestens zum 20. des laufenden Monats in der Schule abgegeben werden, damit eine Berücksichtigung ab Beginn des Folgemonats erfolgen kann. Die Kostenbeteiligung ist für einen ganzen Monat im Voraus zu zahlen. Für den Kalendermonat Juli ist keine Kostenbeteiligung zu leisten. Bei Schulanfängern ermäßigt sich die Kostenbeteiligung in dem Monat, in dem die Schule beginnt um die Hälfte, wenn die Anzahl der Tage in diesem Monat 11 oder weniger beträgt. Beträgt die Anzahl der Tage weniger als 5, so wird für diesen Monat keine Kostenbeteiligung erhoben. Für Kinder, die ausschließlich in den Ferien den Grundschulhort besuchen, wird die Kostenbeteiligung nach Tagen berechnet. Tagesgebühren sind nicht ermäßigungsfähig. Eine Befreiung von der Kostenbeteiligung nach Nr. (8) ist jedoch möglich.

Zu Nr. (2), (3) und (4) Angaben zum Kind, zu den Eltern und zur familiären Situation:

Gebührensschuldner sind die Eltern. Sie haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, haftet der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, insofern das Kind nicht zu gleichen Teilen bei beiden Eltern lebt. Die Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt mittels Gebührenbescheid an den/die Schuldner. Angaben zum im Haushalt lebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner bei getrennt lebenden Elternteilen sind nur erforderlich, wenn eine Ermäßigung aufgrund des Einkommens nach Nr. (6) oder (8) beantragt wird. Hinterlassen Sie bitte zur Erreichbarkeit bei eventuellen Rückfragen zum Einkommen eine Telefonnummer bei jeder betreffenden Person.

Zu Nr. (5) Angaben zur gewünschten Hortbetreuung:

Die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit im Grundschulhort kann auch 10 oder weniger Stunden betragen. Die Kostenbeteiligung ermäßigt sich in diesem Fall um 40 Prozent.

Zu Nr. (6) Ermäßigung aufgrund von Einkommen:

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist gestaffelt nach der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens der Familie. Bei der Berechnung werden die Einkommen der Eltern und der Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeteiligung zu zahlen ist. Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen desjenigen Elternteils und dessen Ehe- oder eingetragenen zu berücksichtigen, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten beider Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt. Vom Einkommen werden Werbungskosten und Pauschalbeträge für Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungen sowie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen abgesetzt. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag auch die konkrete Höhe der Absetzbeträge bei der Berechnung berücksichtigt werden. Außerdem erfolgt ein pauschaler Abzugsbetrag für alle weiteren Kinder der/des Gebührenschuldner/s, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Entsprechende Nachweise für die gewünschte Einkommensberechnung für das dem aktuellen Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr sind vorzulegen, beispielsweise:

- Jahresverdienstbescheinigung (Elektronische Lohnsteuerkarte), Einkommensteuerbescheid (ggf. auch ältere Bescheide, falls der geforderte Bescheid noch nicht vorliegt) oder andere geeignete Unterlagen
- bei Unterhaltspflichtigen: Nachweis über die tatsächliche Zahlung (Kontoauszug)
- Nachweis über den Erhalt von Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschuss (Unterhaltstitel, Unterhaltsvorschuss-Bescheid, Kontoauszug)
- Bescheide oder Bescheinigungen über Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten etc.
- Nachweis über die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder (Kontoauszug, Kindergeldbescheid)

Folgende Nachweise sind nur erforderlich, insofern keine Einkünfte nach Nr. (6) b) I. (Erwerbseinkommen) vorhanden sind:

- Sparbücher oder Kontoauszüge, die die Höhe erhaltener Kapitalerträge (Zinsen etc.) ausweisen
- Miet- oder Pachtverträge
- sonstige geeignete Unterlagen, um die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung anderer Einkünfte nachzuweisen

Die Einkommensberechnung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Vorjahreseinkünfte. Unterscheidet sich die Höhe der durchschnittlichen Monatseinkünfte des Vorjahres von den laufenden Monatseinkünften um mindestens 20%, so werden für die Einkommensberechnung die laufenden Einkünfte verwendet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die voraussichtliche Erzielung dieser Einkünfte für das laufende Kalenderjahr glaubhaft gemacht und entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Die Festsetzung der Kostenbeteiligung kann vorläufig erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ermäßigung aufgrund des Einkommens keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird dann eine endgültige Festsetzung der Kosten vorgenommen. Werden die fehlenden Nachweise nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgereicht, erfolgt die abschließende Festsetzung der Kosten zu Ungunsten der/des Schuldner/s in der höchsten Einkommensstufe.

Zu Nr. (7) Ermäßigung für Kinder mit Kindergeldanspruch, die den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen:

Für jedes weitere Kind der/des Gebührenschuldner/s, das gleichzeitig den Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht und für das Anspruch auf Kindergeld besteht, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung um 25%. Ein Nachweis über den Besuch der Einrichtung (Gebührenbescheid, Bescheinigung) ist vorzulegen.

Zu Nr. (8) Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen:

Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen sind während des Leistungsbezuges von der Kostenbeteiligung befreit. Der Bezug der Leistungen ist anhand der entsprechenden Bewilligungsbescheide immer aktuell nachzuweisen. Die Bedingungen für die vorläufige Festsetzung der Kosten wie unter Punkt (6) beschrieben gelten entsprechend.

Zu Nr. (9) Verbindliche Unterschrift und Bestätigung der Schule:

Der Antrag muss von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein, damit eine Aufnahme des Kindes im Grundschulhort erfolgen kann. Geben Sie das Formular bitte bei der Schulleitung bzw. Hortleitung ab. Diese leitet das Formular an den Schulträger weiter. Ohne Stempel und Unterschrift der Schul- bzw. Hortleitung ist der Antrag ungültig.